



## Dekret der amtsführenden Schulführungskraft

Nr. 15 vom 22.02.2024

### Genehmigung des Dreijahresprogramms der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen und des Dreijahresprogramms der öffentlichen Bauaufträge für die Programmierungsperiode 2024-2025-2026

- Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, „Autonomie der Schulen“, in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 13, Absatz 1, welcher vorsieht, dass Schuldirektoren und Schuldirektorinnen als Führungskräfte eingestuft werden und in den Absatz 2, welcher vorsieht, dass der Schuldirektor oder die Schuldirektorin für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist;
- Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, „Mitbestimmungsgremien der Schule“, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Schuldirektor oder die Schuldirektorin (ehemals „Vollzugsausschuss“) alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Schule trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets (ehemals „Haushaltsvoranschlag“), über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt;
- Nach Einsichtnahme in den im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 4, erstellten und auf der Website der Schule veröffentlichten Dreijahresplans des Bildungsangebotes der Schule und in das diesbezügliche Finanzbudget;
- Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“, in geltender Fassung, und in das GvD Nr. 36/2023 über die Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben, Dienstleistungen und Gütern/Lieferungen, wo vorgesehen ist, dass die öffentlichen Auftraggeber, und somit auch die öffentlichen Schulen in ihrer Eigenschaft als Vergabestellen im Sinne von Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 16/2015, angehalten sind, ein Dreijahresprogramm der Güter/Lieferungen und Dienstleistungen sowie ein Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge auszuarbeiten und zu genehmigen;
- Nach Einsichtnahme in den Art. 37, Abs. 2 des GvD 36/2023, welcher vorsieht, dass die Schwelle, die die Pflicht der Programmierung eines Ankaufs im „Dreijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen“ bestimmt, ein geschätzter Wert des Ankaufs von größer oder gleich, laut Art. 14 des Kodex berechnet, 140.000 Euro ist.

- Nach Einsichtnahme in den Art. 37, Abs. 2 des GvD 36/2023, welcher vorsieht, dass die Schwelle, die die Pflicht der Programmierung eines Bauvorhabens im „Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge“ bestimmt, ein geschätzter Wert des Bauvorhabens von größer oder gleich, laut Art. 14 des Kodex berechnet, 150.000 Euro ist.
- Nach Einsichtnahme in den Absatz 7 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass beide Dreijahresprogramme sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen auf der Plattform „Informationssystem öffentliche Verträge“ veröffentlicht werden;

### **verfügt die Schulführungskraft**

1. Festzustellen, dass die Schule, im Sinne der einschlägigen Bestimmungen, nicht verpflichtet ist, das Dreijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2024-2025-2026 zu erstellen, da keine Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen mit einem geschätzten Einheitsbetrag gleich oder über 140.000 Euro vorgesehen sind.
2. Festzustellen, dass die Schule, im Sinne der einschlägigen Bestimmungen, nicht verpflichtet ist, das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge für die Programmierungsperiode 2024-2025-2026 zu erstellen, da keine Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 150.000 Euro geplant sind.

Die amtsführende Schulführungskraft

Monika Ploner